

Geschäftsstelle

Deutscher Hospiz- und
Palliativverband e.V.
Aachener Str. 5
10713 Berlin

Arbeitshilfe des DHPV

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Vereinsrecht

Sie erreichen uns unter:

Telefon 030 / 8200758-0
Telefax 030 / 8200758-13
info@dhpv.de
www.dhpv.de

Geschäftsführender

Vorstand:

Prof. Dr. Winfried Hardinghaus
Vorstandsvorsitzender
Dr. Anja Schneider
Stellvertr. Vorsitzende
Dirk Blümke
Stellvertr. Vorsitzender

Amtsgericht Berlin:

VR 27851 B
Gemeinnützigkeit anerkannt
durch das Finanzamt Berlin

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft
Konto 834 00 00
BLZ 370 205 00

IBAN: DE 4337 0205
0000 0834 0000
BIC: BFSWDE33XXX

(Stand: 29.04.2020)

I. Mitgliederversammlung

Aufgrund der aktuell erlassenen Kontaktverbote und Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten ergeben sich Probleme hinsichtlich der Handlungsfähigkeit von Vereinen, da beispielsweise Mitgliederversammlungen nicht mehr ohne Weiteres durchgeführt werden können. § 32 BGB sieht vor, dass Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet werden. Eine „virtuelle Mitgliederversammlung“ war bislang nur möglich, sofern dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen war. Dies ist in der Praxis jedoch häufig nicht der Fall.

Der Gesetzgeber hat auf diese Situation reagiert und das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erlassen. Hierdurch wird die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz („virtuelle Mitgliederversammlung“) möglich, ohne dass dies in der Satzung explizit geregelt sein muss. Die Mitglieder müssen somit nicht an einen bestimmten Versammlungsort reisen, sondern können ihre Mitgliederrechte mittels elektronischer Kommunikation ausüben.

Denkbar ist nach dem Gesetzentwurf auch, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt, und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen (Drucksache 19/18110, 24.03.2020, S. 30). Diese Variante dürfte aber aufgrund der aktuellen Situation eher von untergeordneter praktischer Relevanz sein. Zum einen bestehen in den Bundesländern (noch) weitreichende Kontaktverbote mit Androhung von Bußgeldern und zum anderen wäre eine Versammlung im Wege der Präsenz aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr derzeit auch nicht zu empfehlen.

Darüber hinaus kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Soweit die Satzung diese Möglichkeit vorsieht, ist auch eine Delegation der Stimmrechte möglich.

Notwendig für eine virtuelle Versammlung ist u.a., dass die erforderlichen Zugangsdaten allen Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung zugehen.

Mitgliederversammlungen können auch abgesagt oder verschoben werden (beispielsweise um zu einem späteren Zeitpunkt eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen), wobei auch hier wiederum sicherzustellen ist, dass die Mitteilung allen Mitgliedern rechtzeitig zugeht.

Sind die entsprechenden Formalien nicht in der Satzung geregelt, richtet sich die Absage/Verschiebung nach den Formvorschriften für die Einladung. Der Vorstand muss dabei im Blick behalten, dass beispielsweise in einem größeren Umfang zu tätige finanzielle Ausgaben den Beschluss der Mitgliederversammlung voraussetzen (können), beispielsweise im Rahmen der Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Haushaltsplan. Die Verschiebung/Absage der Mitgliederversammlung darf nicht dazu führen, dass der Vorstand mit hohen Kosten verbundene Ausgaben ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung veranlasst, da dies ggf. zu haftungsrechtlichen Problemen führen kann.

Ob die Erleichterungen für Mitgliederversammlungen auch für Vorstandssitzungen gelten, ist fraglich, jedoch aufgrund des Verweises in § 28 BGB auf § 32 BGB anzunehmen und dürfte letztlich auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht entsprechen (vgl. auch Segna (Hrsg.): beck-online Großkommentar, § 28, Rn. 16-17, 01.04.2020).

Die Regelungen sind lediglich auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen (s. unter III) und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen (bzw. Vorstandssitzungen) von Vereinen anzuwenden. Vor diesem Hintergrund ist es zu empfehlen, eine Regelung zur Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nach entsprechender Vorbereitung und Beschlussfassung zukünftig in die Satzung aufzunehmen.

II. Erleichterte Beschlussfassungen

Das Gesetz sieht zudem Erleichterungen für Beschlussfassungen der Vereinsmitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung vor (Fragen und Antworten: Handlungsfähigkeit für Vereine und Stiftungen während der Corona-Krise, BMJV, 23.03.2020, S. 2). Diese Regelung soll insbesondere auch kleinen Vereinen helfen, die nicht über die technischen Mittel oder das technische Know-how verfügen, um virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen.

Beschlüsse sind nunmehr auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (d.h. auch E-Mail, Fax) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Für den Beschluss soll somit dieselbe Mehrheit gelten wie für einen Beschluss, der in der Mitgliederversammlung gefasst wird.

III. Neuwahl des Vorstandes

Ein zusätzliches Problem betrifft die Neuwahl des Vorstandes eines Vereins. Im Grundsatz endet die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes automatisch mit Ablauf der Amtszeit, es sei denn, in der Satzung ist ausdrücklich geregelt, dass das Organmitglied bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleibt.

Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.

Diese Regelung ist ebenfalls befristet bis zum 31.12.2020. Hat der Verein eine entsprechende Regelung bislang nicht in seiner Satzung, ist zu empfehlen, diese nunmehr nach entsprechender Vorbereitung und Beschlussfassung in die Satzung aufzunehmen.

Gleichwohl kann natürlich im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung (s.o.) ein neuer Vorstand turnusgemäß gewählt werden. Eine Verlängerung der Amtszeit ist also durch die Gesetzesänderung nicht zwingend.